

Bundesgerichtshof zu Zahlungsverzug

Gerät ein Auftraggeber gegenüber einem Spediteur in Zahlungsverzug, kann der Spediteur Verzugszinsen berechnen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 7. März 1991 (Aktenzeichen: I ZR 157/89) festgestellt.

Die Verzugszinsenregelung in Paragraph 29 Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) ist laut BGH wirksam und verstösst unter Kaufleuten nicht gegen das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz). Ihrer Rechtsnatur nach sind die ADSp allgemeine Geschäftsbedingungen, die somit in Hinblick auf eine Inhaltskontrolle dem AGB-Gesetz unterliegen. Nach Paragraph 29 ADSp sind die Rechnungen des Spediteurs sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt dabei automatisch 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass er einer Mahnung bedarf. Ausserdem legt Paragraph 29 Satz 3 ADSp fest, dass der Spediteur im Falle des Verzuges seines Schuldners Zinsen in Höhe von 2 Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbahn berechnen kann.

Die Regelung des Paragraphen 29 ADSp weicht von der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erheblich ab. Nach Paragraph 284 BGB kommt der Schuldner nach Fälligkeit erst in Verzug, wenn er schriftlich angemahnt wurde. Wenn Paragraph 29 ADSp dem kaufmännischen Vertragspartner unter Verzicht auf eine solche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen eingeräumt, so ist nach zutreffender Auffassung des BGH zu berücksichtigen, dass von einem Kaufmann erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen auch ohne Warnung in Form einer Mahnung rechtzeitig nachkommt.

Mit der vorstehenden Entscheidung hat der BGH ferner festgestellt, dass bei einer ständigen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Spediteur im Rahmen einer Kontokorrentvereinbarung die Kontokorrentabrede nicht dazu führt, dass Paragraph 32 ADSp als stillschweigend abbedungen gilt.

Nach Paragraph 32 ADSp ist mit Ansprüchen aus dem Speditionsvertrag eine Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen zulässig, denen kein Einwand entgegensteht. Paragraph 32 ADSp soll somit den Spediteur davor schützen, dass die Bezahlung seiner Vergütung durch einen erst weiterer Prüfung bedürftigen Aufrechnungseinwand hinausgezögert wird.